

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrats	Nr. 122/2009
--	------------------------

Betreff:

Verteilung bzw. Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Kreistag Berichterstattung: LR Dr. Gericke	30.10.2009
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

1.1 Die Fraktionen haben gem. § 41 Abs. 7 Satz 1 KrO die stellvertretenden Ausschussvorsitze wie folgt verteilt:

1. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	CDU
2. Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung	SPD
3. Bauausschuss	CDU
4. Sozial- und Gesundheitsausschuss	CDU
5. Finanzausschuss	SPD
6. Rechnungsprüfungsausschuss	CDU
7. Wahlprüfungsausschuss	FDP

1.2 Hiergegen wurde nicht oder von weniger als einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen.

Erläuterungen:

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gem. § 41 Abs. 7 Satz 1 KrO aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Kreistagsmitglieder.

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die stellvertretenden Ausschussvorsitze gem. § 41 Abs. 7 Satz 2 KrO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet gem. § 41 Abs. 7 Satz 3 KrO das Los, das der Landrat zu ziehen hat.

Der Kreisausschuss wählt die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) gem. § 51 Abs. 3 Satz 3 KrO aus seiner Mitte.

Auch der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien wählt seine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) selbst aus der Gruppe der Kreistagsmitglieder (§ 4 Abs. 5 AG KJHG).

Der Wahlleiter wird gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz durch seinen Vertreter im Amt vertreten.

Daher werden die folgenden 7 stellvertretenden Ausschussvorsitze verteilt:

1. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
2. Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung
3. Bauausschuss
4. Sozial- und Gesundheitsausschuss
5. Finanzausschuss
6. Rechnungsprüfungsausschuss
7. Wahlprüfungsausschuss.

Nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (vgl. anliegende Beispielrechnung) entfällt auf die CDU-Kreistagsfraktion der 1. und 4. Ausschussvorsitz.

Bei der Vergabe des 2. Sitzes haben die beiden Fraktionen CDU und SPD die gleiche Höchstzahl 13, so dass über die Vergabe dieses Platzes das Los entscheiden muss. Der 3. Sitz würde dann aber auf jeden Fall der beim Losentscheid über den 2. Sitz unterlegenen Fraktion zufallen.

Bei der Vergabe des 5. Sitzes haben die beiden Fraktionen CDU und SPD ebenfalls die gleiche Höchstzahl 6,5, so dass über die Vergabe dieses Platzes ebenfalls das Los entscheiden muss.

Bei der Vergabe des 7. Sitzes haben die Fraktionen B90/DIE GRÜNEN und die FDP die gleiche Höchstzahl 6, so dass über die Vergabe dieses Platzes das Los entscheiden muss.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat